

**Satzung für den
Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Berlin-Südwest e.V.**

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Wesen und Aufgaben
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband
§ 5	Mitgliedschaft im Regionalverband
§ 6	Mitgliederrechte und –pflichten
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Organe
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 9 a	Durchführung der Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Geschäftsführung
§ 12	Fachkreise/Verbandsforum
§ 13	Kontrollkommission
§ 14	Aufsicht
§ 15	Ordnungsmaßnahmen
§ 16	Richtlinien
§ 17	Beurkundung von Beschlüssen
§ 18	Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

Stand der Satzung: 20. Juni 2025

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Regionalverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südwest“, abgekürzt ASB. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südwest“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Regionalverbandes befinden sich in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des Regionalverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf Ebene der ihm zugeordneten politischen Bezirke insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
 2. Förderung des freiwilligen Engagements;
 3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz im Einvernehmen mit dem Landesverband;
 4. Durchführung der Breitenausbildung im Einvernehmen mit den regionalen Gliederungen im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie des Schwimmsports;
 5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen in Abstimmung mit dem Landesverband;
 6. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
 7. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
 8. Öffentlichkeitsarbeit;
 9. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundes- und Landesverband;
 10. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe;
 11. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
 12. Vertretung und Repräsentation des ASB auf bezirkspolitischer Ebene;
 13. Ausführung der von den Konferenzen und Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angemessene Aufwandsvergütungen auch pauschal gewährt werden.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband

Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB Regionalverband Berlin-Südwest und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverbandes Berlin e.V. und des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.

§ 5 Mitgliedschaft im Regionalverband

- (1) Mitglieder des ASB Regionalverbandes sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des ASB Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied der für den neuen Wohnsitz zuständigen regionalen Gliederung zu werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche oder elektronische Erklärung des Beitritts gegenüber dem Bundesverband. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Gliederungen nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen. Das beigetretene Mitglied wird zunächst in der Mitgliederdatenbank als vorläufiges Mitglied registriert. Vor der dauerhaften Registrierung und Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der Regionalverband und der Landesverband eine Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen, die die jeweiligen Gliederungen betreffen. Der Landesverband und der Regionalverband können dem Beitritt binnen vier Wochen nach Zugang dieser Liste bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen. Sofern ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingeht, registriert der Bundesverband die Mitglieder als endgültig aufgenommene Mitglieder. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Mitgliedsrechte ausüben.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB-Regionalverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinauswirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Berlin-Südwest e.V., im ASB Landesverband Berlin e.V. und im ASB Bundesverband.
- (2) Der ASB-Regionalverband übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonzferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des ASB Regionalverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (6) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der ASB-Regionalverband seinen Sitz hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt, der schriftlich gegenüber dem Regionalverband, dem Landesverband oder dem Bundesverband zu erklären ist,
 - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
 - Ausschluss,
 - Tod (bei natürlichen Personen),
 - Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB-Regionalverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.

- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der ASB-Regionalverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB Regionalverbandes an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe des ASB Regionalverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Jahresabschluss des Regionalverbandes entgegenzunehmen,
 3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen,
 4. Anträge an Landeskonzferenz und Landesausschuss zu beschließen,
 5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonzferenz die Delegierten zur Landeskonzferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,
 6. den von der regionalen Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend gewählten Jugendleiter zu bestätigen;
 7. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzurufen,
 8. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
 9. Änderungen der Satzung zu beschließen,
 10. über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im Regionalverband wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem betreffenden Regionalverband beigetreten sind, soweit § 6 nichts anderes bestimmt, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

1. wenn der Vorstand es beschließt;
 2. wenn die Einberufung von einem Prozent der Mitglieder des Regionalverbandes verlangt wird;
 3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. vom Vorstand des Regionalverbandes,
 3. von der Kontrollkommission des Regionalverbandes,
 4. vom Landesvorstand,
 5. vom Verbandsforum auf regionaler Ebene,
 6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).
- (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeit und Ort bzw. der Durchführungsart der Versammlung, der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen durch Aushang in der Geschäftsstelle, sowie auf der Homepage des Regionalverbandes und durch Versendung auf elektronischem Wege für registrierte Mitglieder einzuladen.
- (9) Zur Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine Antragskommission eingerichtet werden. Die Antragskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden; sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine neue Antragskommission gewählt ist oder die Mitgliederversammlung die Einrichtung einer Antragskommission widerruft. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder der Antragskommission bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder der Antragskommission beschränkt. Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung dürfen nicht in die Antragskommission gewählt werden. Die Antragskommission hat die Aufgabe, Anträge und Vorschläge zu prüfen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zu geben.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§ 9 a Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands wie folgt durchgeführt werden:
 1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. Präsenzveranstaltung),
 2. als Mischform, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u.ä.) teilnehmen können (sog. Online-/Präsenzversammlung / Hybridveranstaltung) oder
 3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. Virtuelle Mitgliederversammlung).

Grundsätzlich wird die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung abgehalten. Wird die Mitgliederversammlung als Online-/ Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

- (2) Der Vorstand teilt die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mit. Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3) gemäß § 8 (8) der Satzung.
- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands ist die Teilnahme von Mitgliedern mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ausgeschlossen.
- (4) Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Absätze 5 und 6.
- (5) Bei der Durchführung von Online-/Präsenzveranstaltungen (Absatz 1 Nr. 2) werden den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz zur Verfügung gestellt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für die jeweilige Online-/Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse beim Verein bekannt ist, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, müssen sich spätestens fünf Werktage vor der Versammlung per E-Mail unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte Mail.
- (6) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, je nach Art der Durchführung der Versammlung Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Online-/ Präsenzveranstaltung (Absatz 1 Nr. 2) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder beantwortet werden. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht

zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

- (9) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (10) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendende Software) für die Online-/Präsenzversammlung (Absatz 1 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) legt der Vorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (11) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-/Präsenzversammlungen (Absatz 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Absatz 1 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (12) Die Teilnahme von Gästen an Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz 1, Nr. 2) oder an virtuellen Versammlungen (Absatz 1, Nr. 3) ist anzumelden und bedarf der Zustimmung aller teilnehmenden Mitgliedern. Eine Verfolgung der Online-/Präsenzveranstaltung durch gliederungsfremde Personen ist in jeglicher Form durch die teilnehmenden Mitglieder auszuschließen (Anwesenheit in der Wohnung, etc.)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Vorstand kann bei Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen und der betrieblichen Erfordernisse eine Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand überträgt im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
 - 1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
 - 2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen,
 - 3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,
 - 4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 - 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,

6. nach Anhörung der Kontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes zu verabschieden,
 7. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
 8. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 9. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 2. die ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung, falls eine solche bestellt wird,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/sein Stellvertreter, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, ob die Sitzung als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in als Hybridsitzung abgehalten werden.
- (8) Der Vorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. einem/zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Regionalverband durch die/den Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (9) Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein

- (10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung, soweit solche bestellt sind, sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Der nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 bestätigte Jugendleiter der regionalen Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend ist berechtigt an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- (11) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung als Regionalverbandsarzt zu berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonzferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den Vorstandssitzungen. Als Vorstandssitzungen gelten auch solche Sitzungen, an denen entweder ein Teil der Vorstandsmitglieder in Präsenz anwesend sind und Teile der Vorstandsmitglieder bedienen sich der Medien der modernen Kommunikation (online, per Video- oder Telefonkonferenz). Abwesende Vorstandsmitglieder nehmen an der Beschlussfassung teil, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax, per Post oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind nachträglich in Textform zu bestätigen.
- (15) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.
- (16) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese wird von den Mitgliedern des Vorstands mit einfacher Mehrheit beschlossen und regelmäßig überprüft. Sie regelt insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.
- (17) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer nicht Vorstandsmitglied einer Organisation oder eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ist.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung, soweit eine solche bestellt ist, ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen. Wird eine Geschäftsführung entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht bestellt, so nimmt der Vorstand die erforderlichen Aufgaben wahr. Er kann sich dabei der Unterstützung durch die Landesgeschäftsstelle bedienen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulante, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 6. die Übernahmen von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 9. die Öffentlichkeitsarbeit,
 10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
 1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Geschäftsführung, soweit eine solche bestellt ist, obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
 1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.

- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten,
 - jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
 - spätestens bis zum 30.3. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
 3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
 - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien.
- (7) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
- (8) Die Geschäftsführung, soweit eine solche bestellt ist, übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (10) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (11) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (13) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 12 Fachkreise/Verbandsforum

- (1) Für jeden Fachbereich freiwilliger Mitarbeiter im Regionalverband soll durch Vorstands-Beschluss ein Fachkreis eingerichtet werden. Dabei ist der Tätigkeitsbereich des Fachkreises zu beschreiben.
- (2) Der Fachkreis wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren eine/n Fachkreissprecher/in. Die Wahlen finden im zeitlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Der oder die Fachkreissprecher/in moderiert die Besprechung des Fachkreises und vertritt diesen gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Fachkreis des Regionalverbandes besteht aus allen Freiwilligen die den, dem Fachkreis zugeordneten Bereichen tätig sind. Er organisiert die Freiwillige Tätigkeit im Rahmen der im Verbandsforum und vom Vorstand verabschiedeten Vorgaben.
- (4) Die Fachkreissprecher /innen des Regionalverbandes bilden das Verbandforum. Das Verbandsforum koordiniert die Fachkreise des Regionalverbandes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Organe des Regionalverbandes. Mitglieder des Verbandsforums sind, neben den Fachkreissprechern/innen der Vorstand und Geschäftsführung des Regionalverbandes sowie vom Vorstand berufene interne und externe Fachkräfte.
- (5) Das Verbandsforum tagt mindestens 4x jährlich auf Einladung und unter Vorsitz des Vorstandes. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Verbandsforums dies verlangen.
- (6) Das Verbandsforum hat ein Antragsrecht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes.

§ 13 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.

- (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Regionalverbandsvorstand und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung oder jede andere geprüfte Stelle zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung und Hinzufügung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission ist unzulässig.
- (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskonferenz vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gelten § 10, Abs. 7, 13 bis 16 entsprechend.
- (13) Als Kontrollkommissionsmitglied kann nur gewählt werden, wer nicht Vorstandsmitglied einer Organisation oder eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ist.
- (14) Die gewählten Mitglieder der Kontrollkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landes-, Regionalverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.

§ 14 Aufsicht

- (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 - 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 - 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;

3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
1. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zu wider handeln oder diese gefährden;
2. die Steuerbegünstigung verlieren.

(2) Vereinsordnungsmittel sind:

1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
4. Abberufung aus Organstellungen;
5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
- (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§ 16 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind in der jeweils geltenden Fassung für den Regionalverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband, ansonsten je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalverbands Berlin-Süd e.V. am 05.03.2005 und geändert am 31.08.2005. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am 15.09.2005 unter der Nummer VR 24878 B. Geändert von der Mitgliederversammlung am 14.03.2009, unter der Nummer VR 24878 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am 29.04.2009 eingetragen. Geändert von der Mitgliederversammlung am 24.03.2018, unter der Nummer VR 24878 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am 22.10.2018 eingetragen. Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2022, eingetragen unter der Nummer VR 24878 B am 15.08.2023 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.06.2025.

Zuletzt geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Juni 2025.